

Die Stimmbeteiligung bei den Gemeindeabstimmungen vom 30. Juni/1. Juli 1956

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern**

Band (Jahr): **30 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-850008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Die Stimmbeteiligung
bei den Gemeindeabstimmungen
vom 30. Juni/1. Juli 1956**

Durch Gemeinderatsbeschluß erhielt das Statistische Amt den Auftrag, die altersmäßige Gliederung der bei den Gemeindeabstimmungen vom 30. Juni/1. Juli 1956 Stimmberechtigten, nach Stimmenden und Nichtstimmenden zu ermitteln.

Abzustimmen war über folgende Vorlagen:

1. Gemeinde-Initiative für die Verlegung des Berner (Haupt-)Bahnhofes an die Laupenstraße.
2. Revision des Ladenschlußbreglementes.
3. Verkauf von Industrieland an die Hasler AG und damit zusammenhängende Fragen.
4. Verlegung und Eindeckung des Sulgenbach-Gewerbekanal, Teilstück Monbijoustraße-Aare.
5. Ausrichtung einer Besoldungszulage an das Gemeindepersonal für das Jahr 1956.

Zur Teilnahme an einer Urnenabstimmung (oder -wahl) der Gemeinde berechtigt und zur Stimmabgabe befugt sind auf Grund der Gemeindeordnung alle Kantons- und Schweizerbürger nach drei Monaten Niederlassung oder sechs Monaten Aufenthalt in der Gemeinde, sofern sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und im Genusse der Ehrenfähigkeit stehen. Diese fehlt den sogenannten Besteuerten, für die oder für deren Angehörige aus eigenem Verschulden von der öffentlichen Armenpflege Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, ferner den Personen mit Wirtshausverbot, den Bevormundeten und Geisteskranken sowie jenen Personen, denen sie auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches entzogen ist.

Eine Vertretung in der Ausübung des Gemeindestimmrechtes oder briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen, was die Stimmabgabe von Kranken, Gebrechlichen und vorübergehend Ortsabwesenden behindert.

Direkter oder indirekter Stimmzwang besteht nicht.

An Hand von Kopien aus der Kartei des Stimmregisterbüros über die Stimmberechtigten sowie der von den Stimmenden abgegebenen Ausweiskarten konnte die gewünschte Ermittlung vorgenommen werden. Ihr Ergebnis lautet wie folgt:

Altersgruppen Angefangene Jahre	Stimmende 1)	Nicht- stimmende	Stimm- berechtigte total	Von 100 Stimmberechtigten	
				stimmten ¹⁾	stimmten nicht
20—24	1 474	1 683	3 157	46,7	53,3
25—29	2 066	2 178	4 244	48,7	51,3
30—39	5 375	4 097	9 472	56,7	43,3
40—49	6 159	3 857	10 016	61,5	38,5
50—59	5 524	3 243	8 767	63,0	37,0
60—64	2 230	1 179	3 409	65,4	34,6
65—69	1 610	848	2 458	65,5	34,5
70 u. mehr . .	2 158	1 267	3 425	63,0	37,0
Zusammen . .	26 596	18 352	44 948	59,2	40,8

¹⁾ Eingelangte Ausweiskarten. — Die Zahl der eingelangten abgestempelten Stimmzettel betrug 26 587, wovon 26 leer oder ungültig.

Der Anteil der Stimmenden stieg somit von 46,7% bei den 20—24jährigen bis zu 65,5% bei den 65—69jährigen, um bei den Ältesten — trotz deren häufigerer Gebrechlichkeit und Krankheit — nur auf 63,0% abzusinken.

Ob und wie weit diese bei den Gemeindeabstimmungen vom 30. Juni/1. Juli 1956 festgestellte verschieden starke Stimmbeteiligung der Altersstufen eine übliche Erscheinung ist, ließe sich erst durch Wiederholung derartiger Ermittlungen bei andern Gemeindeabstimmungen — wenigstens während eines Jahres — zuverlässiger beurteilen.

SBV - 5400